

Zusatzreglement für die Zulassung von Anleihen (ZRA)

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 01. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck, Gegenstand und Anwendungsbereich	3
2.	Zulassung	3
3.	Anforderungen an den Emittenten.....	3
4.	Anforderungen an die Effekte	3
5.	Gesuch.....	4
6.	Aufrechterhaltung der Zulassung	4
7.	Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung	4
8.	Schlussbestimmungen	5

1. Zweck, Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. In Ergänzung zum Zulassungsreglement (ZR) legt dieses Zusatzreglement für die Zulassung von Anleihen (ZRA) die besonderen Anforderungen für die Zulassung, Aufrechterhaltung und Aufhebung der Zulassung von Anleihen an der Seturion AG (SeturionX) fest.
- 1.2. Als Anleihen im Sinne dieses Zusatzreglements gelten Finanzinstrumente, die massenweise in vereinheitlichter Form als DLT-Effekte ausgegeben werden und ihrem Emittenten der Beschaffung von Fremdkapital dienen.
- 1.3. Das ZRA findet auf alle Anleihen (inklusive Geldmarktpapiere, Asset-Backed Securities, Wandelanleihen, etc.) in der Form von DLT-Effekten Anwendung, welche gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der SeturionX zugelassen werden können.
- 1.4. Die Zulassungsstelle kann für bestimmte Anleihen weitergehende Anforderungen für die Zulassung vorschreiben.

2. Zulassung

- 2.1. Voraussetzung für die Zulassung von Anleihen ist die Erfüllung der im ZR und dem ZRA vorgeschriebenen Zulassungsanforderungen mit Nachweis durch den Gesuch-steller.
- 2.2. Einzelheiten zum Verfahren sind in der Weisung zum Verfahren (**WzV**) geregelt.

3. Anforderungen an den Emittenten

- 3.1. Der Emittent erfüllt bei der Bestellung des Revisionsorgans die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, **RAG**).
- 3.2. Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die letzten beiden vollen zwei Geschäftsjahre nach den für den Emittenten geltenden Rechnungslegungs-vorschriften erstellt haben. Gesellschaften, die in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen, haben entsprechende verkürzte Abschlüsse vorzulegen.
- 3.3. Die mit den Anleihen verbundenen Verpflichtungen des Zulassungsreglements und dieses Zusatzreglements sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch einen allfälligen Sicherheitengeber zu erfüllen. Liegt ein Sicherungs-versprechen (wie z.B. eine Garantie, eine Bürgschaft oder ein Keep-Well-Agreement) vor, können die Anforderungen auch ersatzweise durch den Sicherheitengeber erfüllt werden.
- 3.4. Ist der Emittent oder der Sicherheitengeber ein Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, so sind die Bestimmungen sinngemäss zu erfüllen.

4. Anforderungen an die Effekte

- 4.1. An der SeturionX können ausschliesslich Anleihen zugelassen werden, die DLT-Effekte im Sinne von Art. 2. lit. bbis des schweizerischen Finanzmarktinfrastuktur-gesetzes (FinfraG) sind.

- 4.2. Die Bedingungen der DLT-Effekte müssen schweizerischem Recht oder dem ausländischen Recht eines OECD-Mitgliedsstaates unterstellt sein.
- 4.3. Die Zulassung von Anleihen erfordert keinen spezifischen Mindestnominalbetrag pro Emission.
- 4.4. In Fremdwährungen denominierte Anleihen können zugelassen werden, wenn die Abwicklung der Transaktionen über das Abwicklungssystem der SeturionX möglich ist.

5. Gesuch

Das Verfahren der Gesucheinreichung, die Behandlung des Gesuchs sowie die einzureichenden Beilagen richten sich nach der Weisung zum Verfahren (WzV).

6. Aufrechterhaltung der Zulassung

- 6.1. Die Aufrechterhaltung der Zulassung bedingt die laufende Einhaltung der anwendbaren Aufrechterhaltungsbestimmungen gemäss Zulassungsreglement in Bezug auf die periodische Berichterstattung, die Ad hoc-Publizität und die Bekanntmachung von Änderungen der mit den DLT-Effekten verbundenen Rechte.
- 6.2. Der Emittent hat während der gesamten Laufzeit die erforderlichen Mitteilungen an die SeturionX nach Massgabe der "Weisung betreffend Regelmeldepflichten" sowie alle anderen Handlungen zur Pflege des Instruments sicherzustellen.
- 6.3. Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitengeber zu erfüllen. Sofern ein Sicherungsversprechen vorliegt, gelten die Anforderungen nach Ziff. 13 ZR (Periodische Berichterstattung) ausschliesslich für den Sicherheitengeber. Diejenigen nach Ziff. 15 ZR (Ad hoc-Publizität) gelten ausschliesslich für den Sicherheitengeber, falls der Emittent eine in die Vollkonsolidierung des Sicherheitengebers eingeschlossene Tochtergesellschaft ist.

7. Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung

- 7.1. Die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung der Zulassung richten sich nach Ziff. 21 und 22 ZR, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden.
- 7.2. Die ordentliche Aufhebung der Zulassung von fälligen oder vorzeitig rückzahlbaren DLT-Effekten erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung durch SeturionX am Ende der Laufzeit der Anleihe.
- 7.3. Der Emittent beurteilt selbst, ob die Zulassung einer Anleihe unter den anwendbaren Bedingungen aufgehoben werden kann.
- 7.4. Die Zulassung einer Anleihe kann aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

- a) auf begründetes Gesuch des Emittenten oder Sicherheitengebers, wobei die Zulassungsstelle die Interessen des Handels, der Anleger und des Emittenten bzw. Sicherheitengebers berücksichtigt;
- b) wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage steht oder bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde; die Zulassung der DLT-Effekte wird spätestens dann aufgehoben, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
- c) wenn die Sistierung während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe der damaligen Massnahme weggefallen sind;
- d) im Rahmen oder nach Abschluss eines Sanktionsverfahrens; wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Zusatzreglement wurde von der Zulassungsstelle erlassen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 01. April 2025 in Kraft.